

Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung)

vom 09.12.1996, in Kraft seit 01.01.1997

geändert durch Satzung vom 15.12.1997, in Kraft seit 01.01.1998

geändert durch Satzung vom 24.09.2001, in Kraft seit 01.01.2002

geändert durch Satzung vom 21.10.2002, in Kraft seit 01.01.2003

geändert durch Satzung vom 22.11.2004, in Kraft seit 01.01.2005

geändert durch Satzung vom 07.11.2005, in Kraft seit 01.01.2006

geändert durch Satzung vom 11.12.2006, in Kraft seit 01.01.2007

geändert durch Satzung vom 15.12.2008, in Kraft seit 07.03.2009

geändert durch Satzung vom 02.11.2009, in Kraft seit 01.01.2010

geändert durch Satzung vom 23.01.2012, in Kraft seit 02.02.2012

geändert durch Satzung vom 03.12.2012, in Kraft seit 01.01.2013

geändert durch Satzung vom 07.10.2013, in Kraft seit 01.01.2013

geändert durch Satzung vom 15.12.2014, in Kraft seit 01.01.2015

geändert durch Satzung vom 07.03.2016, in Kraft seit 01.04.2016

geändert durch Satzung vom 12.12.2016, in Kraft seit 01.01.2017

geändert durch Satzung vom 10.12.2018, in Kraft seit 01.01.2019

geändert durch Satzung vom 09.12.2019, in Kraft seit 01.01.2020

geändert durch Satzung vom 30.11.2020, in Kraft seit 01.01.2021

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat Wangen im Allgäu am 9. Dezember 1996, mit Änderungen vom 15.12.1997, 24.09.2001, 21.10.2002, 22.11.2004, 07.11.2005, 11.12.2006, 15.12.2008, 02.11.2009, 23.01.2012, 03.12.2012, 07.10.2013, 15.12.2014, 07.03.2016, 12.12.2016, 10.12.2018, 09.12.2019 und 30.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen, Begriffsbestimmungen

- (1) Die Stadt betreibt die unschädliche Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung nach Abs. (1) umfaßt die Abfuhr und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Stadt oder den von ihr zugelassenen Dritten im Sinne von § 45b Abs. 2 Wassergesetz.

§ 2

Anschluß und Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken auf denen Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. (1) anzuschließen und den Inhalt der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Stadt zu überlassen. An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte. § 45b Abs. 1 Satz 2 Wassergesetz bleibt unberührt.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. (1) trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

- (3) Von der Verpflichtung zum Anschluß und der Benutzung der Einrichtung ist der nach Abs. (1) und (2) Verpflichtete auf Antrag insoweit und insoweit zu befreien, als ihm der Anschluß bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird.

§ 3

Betrieb der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

- (1) Die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben ist vom Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt durch die Vorlage einer Bescheinigung nachzuweisen. Für Kleinkläranlagen mit Belüftung (Belebungsanlagen, Tropfkörper, Tauchkörper) ist der Nachweis jährlich, für Kleinkläranlagen ohne Abwasserbelüftung und geschlossene Gruben ist der Nachweis alle 5 Jahre zu erbringen.
- (3) In die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind,
- die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu beeinträchtigen.
 - die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- (4) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung über
1. die Ausschlüsse in § 6 Abs. 1 und 2 Abwassersatzung für Einleitungen in die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben;
 2. den Einbau sowie die Entleerung und Reinigung von Abscheidevorrichtungen gem. § 17 Abs. 1 Abwassersatzung auf angeschlossenen Grundstücken entsprechend.

§ 4

Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

- (1) Die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von der Stadt für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN-4261 sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf.
- (2) Die Stadt kann die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben auch zwischen den nach Absatz (1) festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach § 5 Absatz (2) entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

§ 5

Anzeigepflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt binnen eines Monats anzuzeigen
- die Inbetriebnahme von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben;

- den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, wenn auf dem Grundstück Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind.
Bestehende Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben sind der Stadt vom Grundstückseigentümer oder vom Betreiber der Anlage innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist.
- (3) Den Beauftragten der Stadt ist ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu gewähren zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben nach § 4 Abs. (1) und (2).
- (4) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, daß die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben jederzeit zum Zweck des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (5) Der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen sind verpflichtet, alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Kann die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 7 Benutzungsgebühren, Gebührenmaßstab

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung nach § 1 dieser Satzung eine Benutzungsgebühr.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die mit der Meßeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs gemessene Menge des Abfuhrguts, die bei jeder Abfuhr mit der Meßeinrichtung des Fahrzeugs zu messen und vom Grundstückseigentümer zu bestätigen ist.

§ 8 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 9
Gebührenhöhe**

Die Abfuhr- und Entsorgungsgebühr beträgt

- bei Kleinkläranlagen
für jeden Kubikmeter Schlamm 60,48 €
- bei geschlossenen Gruben
für jeden Kubikmeter Entleerungsgut 21,52 €

für Abwasser, welches nicht vom städt. Abholdienst transportiert wird

- bei Kleinkläranlagen
für jeden Kubikmeter Schlamm 21,80 €
- bei geschlossenen Gruben
für jeden Kubikmeter Entleerungsgut 2,18 €.

**§ 10
Entstehung, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.
- (2) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

**§ 11
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. (1) Satz 1 den Inhalt von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben nicht der Stadt überläßt;
 2. Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben nicht nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 herstellt, unterhält oder betreibt;
 3. entgegen § 3 Abs. (4) Stoffe in die Anlagen einleitet, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 4. entgegen § 3 Abs. (4) Nr. 1 i.V. mit § 6 Abs. (1) und (2) der Abwassersatzung von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
 5. entgegen § 3 Abs. (4) Nr. 2 i.V. mit § 17 Abs. (1) der Abwassersatzung die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheidevorrichtungen nicht vornimmt;
 6. entgegen § 5 Abs. (1) und (2) seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 7. entgegen § 5 Abs. (3) dem Beauftragten der Stadt nicht ungehinderten Zutritt gewährt.
- (2) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

- (3) Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 des KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigenpflichten nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

**§ 12
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 37 Abs. 3 der Abwassersatzung zum 31.12.1996 außer Kraft. Die Satzung zur Änderung der Satzung vom 22.11.2004 tritt zum 01.01.2005 in Kraft. Die Satzung zur Änderung der Satzung vom 07.11.2005 tritt zum 01.01.2006 in Kraft. Die Satzung zur Änderung der Satzung vom 11.12.2006 tritt zum 01.01.2007 in Kraft. Die Satzung zur Änderung der Satzung vom 15.12.2008 tritt zum 08.03.2009 in Kraft. Die Satzung zur Änderung der Satzung vom 02.11.2009 tritt zum 01.01.2010 in Kraft. Die Satzung zur Änderung der Satzung vom 23.01.2012 tritt zum 02.02.2012 in Kraft. Die Satzung zur Änderung der Satzung vom 03.12.2012 tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Die Satzung zur Änderung der Satzung vom 07.10.2013 tritt rückwirkend in Kraft zum 01.01.2013. Die Satzung zur Änderung der Satzung vom 15.12.2014 tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft. Die Satzung zur Änderung der Satzung vom 07.03.2016 tritt zum 01.04.2016 in Kraft. Die Satzung zur Änderung der Satzung vom 12.12.2016 tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Die Satzung zur Änderung der Satzung vom 10.12.2018 tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Die Satzung zur Änderung der Satzung vom 09.12.2019 tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Die Satzung zur Änderung der Satzung vom 30.11.2019 tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Wangen im Allgäu geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	Beschlussdatum	Datum der amtlichen Bekanntmachung	
		Ausgabe Nr.	Datum
Satzung	09.12.1996		17.12.1996
Änderung	15.12.1997		18.12.1997
Änderung	24.09.2001	223	26.09.2001
Änderung	21.10.2002	253	31.10.2002
Änderung	22.11.2004	279	01.12.2004
Änderung	07.11.2005	269	21.11.2005
Änderung	11.12.2006	294	20.12.2006
Änderung	15.12.2008	55	07.03.2009
Änderung	02.11.2009	261	11.11.2009
Änderung	23.01.2012		01.02.2012
Änderung	03.12.2012		08.12.2012
Änderung	07.10.2013		23.10.2013
Änderung	15.12.2014		20.12.2014
Änderung	07.03.2016		17.12.2016
Änderung	12.12.2016		
Änderung	10.12.2018		20.12.2018
Änderung	09.12.2019		16.12.2019
Änderung	30.11.2020		